OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603024/2/ZO/JW

Datum:
Linz, 9. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau Mag. L.R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4.3.2019, GZ: VerkR96-658-2019, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Beschwerdeführerin vorgeworfen, dass sie als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen X nicht dafür Sorge getragen habe, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden. Sie habe es unterlassen, ihr Fahrzeug zumindest bis zum 24.9.2018 abzumelden, obwohl sie den dauernden Standort des Fahrzeuges am 12.7.2018 von Wels nach T bei W, und somit vom Bereich der LPD Oberösterreich in den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verlegt habe.
Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 4 lit. b KFG begangen, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 11 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Beschwerdeführerin sinngemäß geltend, dass sie wegen dieser Übertretung bereits eine Strafverfügung sowie einen Zahlschein der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, erhalten habe und diese Strafe einbezahlt habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 24.10.2018, Zl. VStV/918301540401/2018. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin war zum Vorfallzeitpunkt Zulassungsbesitzerin eines PKW. Dieses Fahrzeug war zumindest bis 24.9.2018 mit der Adresse Wels, X, zum Verkehr zugelassen, obwohl die Beschwerdeführerin diesen Wohnsitz bereits am 12.7.2018 aufgegeben und einen neuen Hauptwohnsitz in T bei W, begründet hatte. Sie hat dabei auch den dauernden Standort des Fahrzeuges an diese Adresse verlegt.

Die Beschwerdeführerin war bereits mit rechtskräftiger Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 24.10.2018, GZ: VStV/918301540401/2018, bestraft worden, weil sie es unterlassen hatte, ihr Fahrzeug bis zum 17.10.2018 abzumelden, obwohl sie den Standort von Wels nach T bei W, und damit vom Bereich der LPD Oberösterreich in den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verlegt hatte.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 43 Abs. 4 lit. b KFG hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.

5.2. Die Beschwerdeführerin war als Zulassungsbesitzerin des angeführten PKW ab jenem Zeitpunkt, als sie den dauernden Standort des Fahrzeuges von Wels nach T verlegt hatte, gemäß § 43 Abs. 4 lit. b KFG verpflichtet gewesen, das Fahrzeug bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich abzumelden (und in weiterer Folge bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land anzumelden). Dieser Verpflichtung ist sie entsprechend dem gegenständlichen Straferkenntnis bis zum 24.9.2018 nicht nachgekommen. Aus der angeführten rechtskräftigen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.10.2018 ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ihren PKW auch bis 18.10.2018 nicht abgemeldet hatte. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um ein Dauerdelikt, welches so lange verwirklicht wird, bis der Zulassungsbesitzer seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, das Fahrzeug also abmeldet. Es handelt sich um ein einziges Delikt, für welches auch nur einmal eine Strafe verhängt werden darf, wobei diese Strafe den Zeitraum von der Begehung des Deliktes bis zur Rechtskraft der verhängten Strafe abdeckt. Erst dann, wenn nach Verhängung einer Strafe der vorschriftswidrige Zustand weiter aufrechterhalten wird, darf die Behörde diesen rechtswidrigen Zustand neuerlich bestrafen.

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerdeführerin durch die rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.10.2018 für den Zeitraum vom 12.7.2018 bis zur Zustellung dieser Strafverfügung, also jedenfalls nach dem 24.10.2018 rechtskräftig bestraft. Dieser Schuldspruch umfasst jenen Vorwurf, welcher dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu Grunde liegt (nämlich, dass die Beschwerdeführerin das Fahrzeug nicht bis zum 24.9.2018 abgemeldet hat) zur Gänze, weshalb für diesen Zeitraum keine zweite Strafe verhängt werden darf. Das gegenständliche Straferkenntnis war daher aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dauerdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl